

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 238/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Mirla Dr [REDACTED],
[REDACTED], Rue du F [REDACTED] de F [REDACTED], ^P [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt: [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

103

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Maß und die Richter Korn, Henkel, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Maastricht vom 19. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

103

- 3 -

Die Klägerin meint jedoch, die Grundsätze über die Abhilfeentscheidung hätten zu einer sachlichen Entscheidung des Oberlandesgerichts über den Gesundheitsschadensanspruch führen müssen, und sie beruft sich dazu auf BGH RM 1972, 346. Richtig ist, daß der Rechtsstreit, der aus anderen Grunde über den geregelten Anspruch anhängig ist, zur Entscheidung über die Abhilfe zu nutzen ist. Das setzt aber einen in der Tatsacheninstanz gestellten dahingehenden Antrag voraus (BGH RM 1972, 346; 1973, 150). Daran fehlt es hier; mit dem Abhilfeverlangen ist die Klägerin erst in Beschwerdeverfahren hervorgetreten.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

